

Satzung

Des RGZV Dingden und Umgebung von 1957 in 46499 Dingden

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:
Rasse-Geflügel-Zuchtverein Dingden und Umgebung
2. Sein Sitz ist in 46499 Hamminkeln / Dingden; er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Rheinischer Rassegeflügelzüchter e. V., im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. und des Kreisverbandes der Rassegeflügelzüchter in Wesel-Ost. Der Verein wird diese Mitgliedschaften beibehalten.
Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Zweck

Der Rassegeflügelzuchtverein Dingden und Umgebung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht und des Vogelschutzes auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage.

Weiter bezweckt die Arbeit des Vereins die Arterhaltung von Rasse- und Ziergeflügel unter Beachtung des Gesichtspunktes der Gesundheit und Leistungsfähigkeit und die Bewahrung des Genreservoirs für den Bereich der Wirtschaftsgeflügelzucht. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung.

§ 2 a

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 b

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2 c

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden.
Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft wird mit Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme mit Stimmenmehrheit entscheidet. Gründe für eine Ablehnung brauchen dem Antragsteller nicht bekanntgegeben werden. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgelegt wird, zu entrichten.
Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und denen des Vereinsrechtes nach den §§ 21 – 79 BGB. Jedes Mitglied unterwirft sich ebenfalls den Satzungen des Landesverbandes Rheinischer Rassegeflügelzüchter e. V. und anerkennt, daß die Mitglieder zugleich mittelbare Mitglieder im Landesverband Rheinischer Rassegeflügelzüchter e. V. sind.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitgliedes, soweit es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt,
2. durch Austritt. Der Austritt eines Mitgliedes gem. § 3 der Satzung ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, die satzungsgemäßen Pflichten sind bis zum Tage des Ausscheidens zu erfüllen.
3. durch Ausschluß durch den erweiterten Vorstand, wenn das Mitglied trotz Mahnungen den fälligen Beitrag nicht zahlt, oder wenn die Interessen des Vereins, des Landesverbandes oder Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter eine solche Maßnahme notwendig erscheinen lassen.
Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein, den Kreisverband, den Landesverband und den Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter im Rahmen der Satzungen und ihren Nebenbestimmungen. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins der Form und dem Sinn entsprechend einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen, dem Verein die im Rahmen seiner Arbeit nötigen Informationen zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dem Verein mindestens 6 Monate angehören und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlußfassung einen Rechtsstreit oder ein Rechtsgeschäft zwischen dem Verein und dem Betreffenden betrifft.

Ehrenmitglieder sind in jedem Fall stimmberechtigt.

In den Vorstand können alle Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr dem Verein angehören.

§ 6

Beiträge

Alle Mitglieder des Vereins haben Beiträge nach Maßgabe der Beschlußfassung durch die Vereinshauptversammlung zu zahlen. Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, sie zählen jedoch als beitragspflichtige Mitglieder gegenüber dem Landesverband.

Vereinsmitglieder, die ab dem 01. Januar 2009 dem Verein beitreten, sind ab dem 70. Lebensjahr beitragsfrei, wenn sie dem Verein 25 Jahre angehört haben. Sind sie zu einem späterem Zeitpunkt dem Verein 25 Jahre zugehörig, sind sie auch erst ab diesem beitragsfrei.

Die Mitglieder, die vor dem 01. Januar 2009 dem Verein zugehörig waren, sind ohne Einschränkungen ab dem 70. Lebensjahr beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus fällig. Die Zahlung ist nur auf das Beitragskonto des Vereins vorzunehmen oder gegen ausdrückliche Ermächtigung bar den Berechtigten zu entrichten.

Die Vereinshauptversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages und die Erhebung einer Aufnahmegebühr mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Wehr- oder Zivildienstleistende Mitglieder können auf Antrag vom Beitrag befreit werden.

§ 7

Träger

Der Verein ist Träger des örtlichen Kreisverbandes der Geflügel-, Kleintier- und Ziergeflügelzuchtvereine.

§ 8

Zuständigkeiten

Das Recht zur Vertretung der Belange des Rasse- und Ziergeflügelzuchtvereins gegenüber Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen auf Kreisverbandsebene steht ausschließlichem Kreisverband zu, soweit höherwertige Belange nicht betroffen sind.

§ 9

Aufgaben und Ziele

zur Erreichung seines Zweckes hat der Verein folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Beratung und Aufklärung über fachgerechte Geflügelzucht und -haltung.
2. Züchterische Verbesserung der Geflügelbestände unter Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Ausrichtung der Zuchtarbeit durch Standard (MB) und durch Kennzeichnung des Geflügels mit dem Bundesring (BR).
3. Förderung und Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch Ausstellungen nach einheitlichen Bestimmungen (AAB) sowie durch öffentliche Werbung unter Hinweis auf gesellschaftspolitische, arbeitsmedizinische und naturschützerische Werte.
4. Wahrnehmung des Tierschutzes auf dem Gebiet der Rasse- und Ziergeflügelzucht und der freilebenden Vogelwelt.
5. Der Verein unterhält bei Bedarf eine Jugendorganisation mit dem Ziel der Förderung der Jugendarbeit unter besonderer Beachtung des Tierschutzes. Bindend ist die Jugendordnung des BDRG.
6. Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Bereitstellung von Tieren (ausgenommen für medizinische Versuche) im Interessenbereich der Rasse- und Ziergeflügelzucht.

§ 10

Verdienste

Züchter mit hohem Ansehen, die sich außerordentlich großer Verdienste um die Rassegeflügelzucht in züchterischer und/oder organisatorischer Hinsicht erworben haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenvorsitzender kann nur ein ehemaliger Vorsitzender des Vereins werden, der sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Vereinshauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit.

§ 11

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinshauptversammlung
2. Der Vereinsvorstand

Die Organe des Vereins entscheiden in einfacher (relativer) Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Abstimmungen in Personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim.

§ 12

Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) dem 2. Schriftführer
- d) dem 2. Schatzmeister
- e) 4 weiteren Beisitzern für bestimmte Aufgabengebiete.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vereinsvorstand wird nach Bedarf mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung für alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit sowie die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die nicht der Kreisverbands- bzw. der Landesverbandsversammlung vorbehalten sind. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB allein. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende jedoch nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister im Falle der Verhinderung des 2. Vorsitzenden den Verein vertritt.

§ 13

Einstweilige Anordnungen

In dringenden Fällen können einstweilige Anordnungen vom Vorsitzenden verfügt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden aus den Mitgliedern des Vereins für jeweils 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann vom erweiterten Vereinsvorstand für den Rest der Amtsperiode eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

§ 15

Vereinshauptversammlung

Die Vereinshauptversammlung obliegt:

1. Die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit.
2. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
4. Die Entlastung des Vereinsvorstandes.
5. Die Wahl des Vorstandes.
6. Die Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern auf 3 Jahre. Bei Ersatzwahl gilt diese für den Rest der Wahlzeit.
7. Die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit.
8. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit.

§ 16

Einberufung der Vereinshauptversammlung

Die Vereinshauptversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einladung ist mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Die Vereinshauptversammlung ist zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben mindestens einmal im Jahr als Vereinshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen.

Außerordentliche Vereinshauptversammlungen sind einzuberufen:

1. Durch Beschluß der Vereinshauptversammlung oder des geschäftsführenden Vereinsvorstandes.
2. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

§ 17

Abstimmungen

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht in den Vorstand und zu Kassenprüfern gewählt werden.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 18

Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die Abwicklung aller finanziellen Vorgänge. Er hat insbesondere Beiträge und alle fälligen Forderungen einzuziehen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen. Der Vereinshauptversammlung hat er den Bericht der Jahresrechnung zu geben.

Den Mitgliedern des Vereinsvorstandes ist diese Jahresrechnung spätestens 4 Wochen vor der Vereinshauptversammlung mitzuteilen.

Den Rechnungsprüfern hat er rechtzeitig vor der Vereinshauptversammlung alle Rechnungs- und Vermögensunterlagen zur Prüfung in rechnerischer und sachlicher Hinsicht vorzulegen. Dabei ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten.

Über die Prüfung haben die Rechnungsprüfer einen schriftlichen Bericht zu fertigen und in der Vereinshauptversammlung vorzutragen.

§ 19

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen

Vereinshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamminkeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Vereinshauptversammlung beschlossen. Damit treten alle Bestimmungen und Beschlüsse die zu dieser Satzung in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Dingden, den 02.05.2009

Der Vorstand:

W. von der Linde Hubert B. ...
W. Thörs U. Leimbach
C. Seimatzki Joh. Daniels
H. Tielmann Jan von der Linde
A. Klein-Gitpafß C. Dand